

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Adrian Grasse (CDU)**

vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Oktober 2023)

zum Thema:

Genehmigungsverfahren von Tierversuchen

und **Antwort** vom 3. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. November 2023)

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17055
vom 16. Oktober 2023
über Genehmigungsverfahren von Tierversuchen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wer sind die aktuellen Mitglieder der zwei Berliner Tierversuchskommissionen? Bitte unter Angabe der Namen, etwaiger institutioneller Zugehörigkeiten sowie der jeweiligen Tierschutzorganisation, die sie vertreten, auflisten.

Zu 1.: Die aktuellen Mitglieder sind der Anlage zu entnehmen, die dem Abgeordnetenhaus als vertrauliche Unterlage gesondert übermittelt wird.

2.1: Wie wird sichergestellt, dass die Mehrheit der Mitglieder der Tierversuchskommissionen über die laut § 42 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) für die Beurteilung von Tierversuchen vorgeschriebenen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügen?

Zu 2.1: Bei einer Bewerbung um die Mitarbeit in den Kommissionen als Vertreterin oder Vertreter der Wissenschaft sind entsprechende Nachweise (Studienabschlüsse, einschlägige Erfahrungen) vorzulegen. Zudem wird abgefragt, welche Kenntnisse u. a. zu den 3Rs (Replace, Reduce, Refine - Prinzipien bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen) und zur Belastungsbeurteilung vorliegen.

2.2: Können Kenntnisse in Ethik und Statistik erforderlichen Fachkenntnissen der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung entsprechen bzw. diese ersetzen?

Zu 2.2: Kenntnisse in Ethik und- Statistik können den erforderlichen Fachkenntnissen der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung nicht ersetzen.

Durch die Zusammensetzung der jeweiligen Kommissionen wird sichergestellt, dass in jedem Fall die Mehrheit der Mitglieder über die laut § 42 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) für die Beurteilung von Tierversuchen vorgeschriebenen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung verfügt.

Darüber hinaus bringt die Anwendung der Statistik für die Planung angemessener Tierzahlen bei Tierversuchen entsprechende Anforderungen an Fachkenntnisse und hohe Komplexität mit sich, wodurch Personen mit diesen Kenntnissen eine wertvolle Ergänzung für die personelle Zusammenstellung der Tierversuchskommissionen sein können.

2.3: Können Veterinärmediziner, Mediziner bzw. Naturwissenschaftler, die Tierschutzorganisationen vertreten, über Fachkenntnisse zur Beurteilung von Tierversuchen verfügen bzw. ist in diesem Fall nicht von einer Befangenheit auszugehen? Bitte begründen.

Zu 2.3: Ca. 50 % der Veterinärmedizinerinnen und Veterinärmediziner, Medizinerinnen und Mediziner bzw. Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler, die Tierschutzorganisationen vertreten, verfügen über entsprechende Fachkenntnisse zur Beurteilung von Tierversuchen. Das Vorhandensein solcher Fachkenntnisse wird als eine Grundlage für eine sachgerechte Beurteilung von Tierversuchen angesehen.

2.4: Ist die derzeitige Besetzung der Berliner Tierversuchskommissionen gesetzeskonform? Bitte unter Angabe der gesetzlichen Grundlage erläutern

Zu 2.4: Die derzeitige Besetzung der Berliner Tierversuchskommissionen ist gesetzeskonform. Die beiden Kommissionen wurden nach § 15 Tierschutzgesetz (TierSchG) i. V. m. § 42 TierSchVersV berufen und besetzt. Demnach verfügt die Mehrheit der Mitglieder über einen naturwissenschaftlichen Hintergrund (§ 42 Abs. 1 TierSchVersV), und mindestens ein Drittel der Mitglieder wurde auf Vorschlag einer anerkannten Tierschutzorganisation benannt (§ 42 Abs. 2 TierSchVersV). Jede Berliner Tierversuchskommission besteht aus 10 Mitgliedern, hiervon jeweils 4 Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler (Ärztinnen oder Ärzten, Tierärztinnen bzw. Tierärzte, Naturwissenschaftlerinnen bzw. Naturwissenschaftler), 4 qualifizierte Mitglieder auf Vorschlag einer anerkannten Tierschutzorganisation und jeweils einer Ethikerin oder einem Ethiker sowie einer Biometrikerin oder einem Biometriker.

3.1: Wie wird hinsichtlich § 42 Abs. 2 und 3 TierSchVersV evaluiert, ob die Mitglieder, die durch Vorschläge von Tierschutzorganisationen berufen werden, auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind?

Zu 3.1: Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) evaluiert anhand einzureichender persönlicher Motivationsschreiben und Lebensläufe, ob die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagenen Personen zur Beurteilung von Tierschutzfragen gemäß § 42 Abs. 2 TierSchVersV geeignet sein könnten.

§ 42 Abs. 3 TierSchVersV bezieht sich auf die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TierSchG durch das Bundesministerium für Verteidigung zu berufende Kommission. Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

3.2: Welche Tätigkeiten oder (Fach-)Kenntnisse gelten bei den unter 3.1 genannten Mitgliedern konkret als „Erfahrungen“? Zählen hierzu neben haupt- auch ehrenamtliche Tätigkeiten und wenn ja, welche haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten werden als relevante Erfahrungen anerkannt? Gelten haupt- und ehrenamtliche Tätigkeiten als gleichwertige Erfahrungen (bitte begründen) und welche Rolle spielt es, wie lange hauptamtlichen Tätigkeiten nachgegangen wurde?

Zu 3.2: Als relevante Erfahrungen gelten Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, Medizin, einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung und/oder Kenntnisse in der Beurteilung von tierversuchsspezifischen Aspekten wie z. B. den 3Rs oder der Bewertung der Belastung. Tätigkeiten, durch die entsprechende Kenntnisse erlangt wurden, können sowohl haupt- als auch ehrenamtlich erfolgt sein. Eine Gewichtung hauptamtlich gegenüber ehrenamtlich gewonnener Erfahrungen oder der Dauer einer hauptamtlichen Tätigkeit erfolgt nicht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss mindestens ein Drittel der Mitglieder von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen werden (§ 42 Abs. 2 TierSchVersV). Aufgrund der geringen Anzahl an Personen, die auf Vorschlag von Tierschutzorganisationen Mitglied in einer der Berliner Tierversuchskommissionen werden möchten, werden in der Regel die Personen, die weitreichende Erfahrungen vorweisen können, auch berufen, um die Tierversuchskommissionen vollständig besetzen zu können.

4.: Über welchen Zeitraum sind die aktuellen Mitglieder der Tierversuchskommissionen Tätigkeiten nachgegangen, in deren Rahmen sie relevante Erfahrungen gesammelt haben? Bitte unter Zuordnung der Anzahl der Mitglieder, die im Rahmen hauptamtlicher – nicht ehrenamtlicher – Tätigkeiten relevante Vorerfahrungen nachweisen können, und zwar über einen Zeitraum von:

a) 1-2 Jahren b) 2-10 Jahren c) mehr als 10 Jahren

Zu 4.: Es ergibt sich die folgende Verteilung für die von Tierschutzorganisationen berufenen Mitglieder:

Keine Erfahrung aus hauptamtlicher Tätigkeit: 2 Mitglieder

- a) 1 bis 2 Jahre: 1 Mitglied
- b) 2 bis 10 Jahre: 3 Mitglieder
- c) mehr als 10 Jahre: 6 Mitglieder

5.: Inwiefern werden die Mitglieder der Tierversuchskommissionen hinsichtlich (EU-)rechtlicher Vorgaben und OECD-Test-Guidelines geschult? Inwiefern ist die Kenntnis dieser Vorgaben und Richtlinien Bedingung für eine Mitgliedschaft in den Tierversuchskommissionen?

Zu 5.: Eine gesonderte Schulung der Tierversuchskommissionsmitglieder dazu erfolgt nicht durch das LAGeSo. Die Kenntnis dieser Vorgaben und Richtlinien ist keine gesetzliche Vorgabe für eine Mitgliedschaft in den Tierversuchskommissionen.

6.1: Wie viele Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sind, anteilig aller eingehenden Anträge beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo), Anträge auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 36 Tierschutz-Versuchstierverordnung)?

Zu 6.1: In den letzten drei Jahren lag der Anteil der Versuchsvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren konstant bei 18 bis 19 % des Gesamtantragsvolumens (2020: 19 %; 2021: 18 %; 2022: 18 %).

6.2: Wie viele Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben sind, anteilig aller eingehenden Anträge beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo), Sammelgenehmigungen im vereinfachten Genehmigungsverfahren (§ 37 Tierschutz-Versuchstierverordnung)?

Zu 6.2: Im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 wurde ein Antrag nach § 37 Abs. 1 TierSchVersV beim LAGeSo gestellt. Der Antrag wurde vom LAGeSo nicht als Antrag auf Sammelgenehmigung akzeptiert, da er die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllte und in ein Verfahren nach § 36 TierSchVersV überführt (vereinfachtes Genehmigungsverfahren) wurde.

6.3: Wurden bisher fiktive Genehmigungen gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 Tierschutzgesetz erteilt? In wie vielen Fällen waren die Voraussetzungen hierfür gegeben?

Zu 6.3: Eine Genehmigungsfiktion nach § 8a Abs. 1 Satz 2 TierSchG ist im Jahr 2022 und im ersten Halbjahr 2023 nicht eingetreten.

7.1: Inwiefern können die Tierversuchskommissionen Anträge als unvollständig zurückweisen, wenn deren Vollständigkeit bereits von der zuständigen Behörde unmittelbar nach Antragseingang ermittelt und dem Antragsteller mitgeteilt wurde?

Zu 7.1: Die Tierversuchskommission ist ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium. Die Zurückweisung eines Antrages durch die Tierversuchskommission ist von Rechts wegen nicht möglich. Nach § 32 Abs. 4 TierSchVersV wird der Tierversuchskommission ausschließlich die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich eines Antrages gegeben. Ungenaue Darstellungen in der Presse führen immer wieder zu Missverständnissen über diesen Aspekt der Arbeit von Tierversuchskommissionen, da dort häufig von einer „Ablehnung durch die Tierversuchskommission“ die Rede ist. Die Entscheidung über einen Tierversuchsantrag wird durch die Genehmigungsbehörde gefällt.

7.2: Inwieweit verpflichtet eine etwaige Stellungnahme der Tierversuchskommissionen den Antragsteller überhaupt zur Einreichung ergänzender Informationen oder Dokumente?

Zu 7.2: Eine Stellungnahme der Tierversuchskommission nach § 15 TierSchG soll die zuständige Behörde bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben unterstützen. Die Tierversuchskommission ist ein Beratungs- und kein Entscheidungsgremium. Inhaltliche Nachforderungen erfolgen aufgrund der behördlichen Entscheidung, wenn die Voraussetzungen einer tierschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der Rechtsgrundlage nach § 8 TierSchG i. V. m. den §§ 31 bis 33 TierSchVersV nicht erfüllt sind.

7.3: Wie wird mit Anträgen verfahren für den Fall, dass der Antragsteller die aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme der Tierversuchskommissionen erbetenen ergänzenden Informationen oder Dokumente nicht nachreicht? Bitte mit Verweis auf die rechtliche Grundlage des Vorgehens begründen.

Zu 7.3: Rechtsgrundlage für eine tierschutzrechtliche Genehmigung ist § 8 TierSchG i. V. m. den §§ 31 bis 33 TierSchVersV. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, weil trotz inhaltlicher Nachforderungen der zuständigen Behörde die fehlenden Informationen vom Antragstellenden nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgereicht werden, entspricht der Antrag nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine Genehmigung kann daher nicht erteilt werden und der Antrag ist zurückzuweisen. Die Tierversuchskommissionen können keine ergänzenden Informationen vom Antragstellenden erbitten, das kann ausschließlich die zuständige Behörde.

Berlin, den 3. November 2023

In Vertretung

Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz